



GÖRG – WIR BERATEN UNTERNEHMER.

Fortbildungsveranstaltung IT-Recht RAK München

# Störerhaftung

**Dr. Axel Czarnetzki LL.M.**  
Fachanwalt für Informationstechnologierecht  
München, 14. März 2012



**Wer nicht im Internet zu finden ist  
existiert nicht!**

### Die Geschichte des Internet

- 1969: ARPANET, Projekt der *Advanced Research Project Agency* ([ARPA](#)) des US-Verteidigungsministeriums zur Vernetzung von Universitäten und Forschungsreinrichtungen. Ziel: Bessere Nutzung knapper Rechnerkapazitäten
- 80er Jahre: Entwicklung von Mailboxnetzen
- 1989: Entwicklung des WWW durch Mitarbeiter des Cern
- 2008: 1,23 Mrd Nutzer im Internet, mehr als 51% aller EU-Bürger nutzen es
- 75% der deutsche Haushalte nutzen es
- 80% der deutschen Jugendlichen zwischen 10-13 Jahren
- Deutsche Männer im Schnitt 1,3 Stunden pro Tag online, Frauen 0,8 Stunden (das war 2007)



### Auswirkungen auf den Energiebedarf

- 2003: Stromverbrauch für den Betrieb des Internets allein in Deutschland:  
6,8 Mrd KW/h
- 2005: weltweit 123 mrd kw/h
- 2010 waren es allein in D etwa 31 Mrd kw/h
- Zwischen 2000 und 2008 hat sich der Stromverbrauch in Rechenzentren in D verdoppelt
- 100 Suchanfragen in Google verbrauchen soviel Strom, wie eine 60Watt Glühbirne in einer halben Stunde
- Google verbrauchte in 2011 2,3 Mio Megawattstunden Strom = 0,01% der weltweit verbrauchten Energie = 1,5 Mio Tonnen CO2 (entspricht eine Deutsche Großstadt)
- 0,8% der weltweit erzeugten Energie wird zum Betrieb des Internets benötigt



### Nutzungsumfang

- Im Jahr 2009 wurden durchschnittlich 11,6 Exabyte (1 Exabyte = 1 Mrd. Gigabyte) Daten pro Monat über das (öffentlich zugängliche) Internet transportiert, was einem täglichen Datenaufkommen von mehr als 0,4 Exabyte entspricht und damit der 1000fachen Datenmenge aller Bücher, die jemals in jeder Sprache auf der Welt geschrieben wurden.
- Bis zum Jahr 2014 wird die Menge der global übertragenen Daten voraussichtlich auf mehr als 40,4 Exabyte pro Monat wachsen = das 3500fache aller jemals geschriebenen Bücher. Hauptanteil = VoD



## Chancen im Internet

- Der Begriff Internethandel bringt in 0,14 sec mehr als 3,7 Mio. Treffer
- „Onlineshop“ bringt in 0,3 sec mehr als 95 Mio. Treffer
- 2011: Umsatz im Onlinehandel in D mehr als 21 Mrd. €, in der EU 260 Mrd.€
- 2011: mehr als 34 Mio. Online-Käufer in D
- 2010: 151 Mio. € Umsatz mit legalen Musicdownloads
- Allein die Spielebranche machte 2010 weltweit einen Umsatz von mehr als 2 Mrd. €



### Risiken im Internet

- 2007: Urheberrechtsverletzungen 32.274 Fälle
- Laut Bitkom waren bis 2008 bereits 4 Mio Deutsche schon einmal Opfer von Internetkriminalität (einschließlich Spyware, onlinebanking etc.)
- 2010: bei jedem vierten Fall von Wirtschaftskriminalität in D wurde das Internet genutzt = Steigerung von 20% zu 2009
- Die Begriffe „Internet Urheberrechtsverletzungen“ bringen 1,8 Mio Treffer in 0,3 sec
- 2010: Tatmerkmal Internet in Polizeistatistik: 246.607

<b>Computerkriminalität</b>	84 377	74 911	9 466	12,6	35,8	37,5
darunter:						
<b>IuK-Kriminalität im engeren Sinne</b>	59 839	50 254	9 585	19,1	33,0	35,2
davon:						
Computerbetrug § 263a StGB	27 292	22 963	4 329	18,9	30,2	34,8
Betrug mit Zugangsberechtigungen zu Kommunikationsdiensten	7 993	7 205	788	10,9	44,0	41,1
Fälschung beweiserheblicher Daten, Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung	6 840	6 319	521	8,2	52,0	53,2
Datenveränderung, Computersabotage	2 524	2 276	248	10,9	32,1	36,9
Ausspähen, Abfangen von Daten	15 190	11 491	3 699	32,2	24,0	22,4

### Zivilrechtlicher Störerbegriff

Störer ist, wer in irgendeiner Weise willentlich oder adäquat-kausal an der Herbeiführung einer rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat, unabhängig von Art und Umfang eines eigenen Tatbeitrags und unabhängig vom eigenen Verschulden. (Ständige Rechtsprechung seit BGH v. 6.7.1954 (Constanze II))

### Ausprägung im IT-Recht (seit BGH 12.10.20120 „W-Lan“)

Als Störer kann bei der Verletzung absoluter Rechte auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer - ohne Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung des geschützten Rechts beiträgt. Da die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die nicht selbst die rechtswidrige Beeinträchtigung vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers **die Verletzung von Prüfpflichten** voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist.

### Als Störer kommen in Betracht

- **Privatpersonen**
  - z.B. WLAN
  - Filesharing
  - Useraccount
- **Unternehmen**
  - Missbrauch von dienstlichem account
  - Missbrauch dienstlicher Hardware (z.B. Filesharing)
  - Rechteverletzung durch Unternehmenswebsite
- **Provider**
  - Host-Provider
  - Access-Provider
  - Contentprovider

### Störer können sein

- Handlungsstörer / Zustandsstörer
  - Die Störung (Beeinträchtigung einer Rechtsposition) wurde durch eigene Handlung oder pflichtwidriges Unterlassen herbeigeführt -> Haftung nach den allgemeinen Gesetzen
  - Zustandsstörer ist der Eigentümer einer -Sache oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt über eine Sache ist, von der eine Gefahr ausgeht (z.B. unverschlüsseltes W-Lan)
- Mittelbarer Störer
  - Der Störer wirkt willentlich oder adäquat kausal an der Handlung eines Dritten mit (Mitverursachung)
  - Veranlassung, Förderung oder Ausnutzung der Handlung des Dritten reicht aus
  - Haftung nur, wenn der mittelbare Störer tatsächlich oder rechtlich die Möglichkeit hatte, die Handlung zu verhindern
  - Vorsatz oder Fahrlässigkeit spielen keine Rolle (verschuldensunabhängige Störerhaftung)

- Eigentum (§ 1004 BGB)
- Namensrechte (§ 12 BGB)
- Alle deliktischen Rechte aus § 823ff BGB
- Absolute Rechte
  - Urheberrechte §§ 12ff UrhG
  - Markenrecht § 14 ff MarkenG
- Wettbewerbsrechtliche Ansprüche
  - Verletzung wettbewerbsrechtlicher Verkehrssicherungspflichten aus § 3 UWG (BGH Jugendgefährdende Schriften) -> Täter, nicht Störer
- Strafrecht
  - z.B. Kinderpornographie auf Unternehmensserver
  - Hackerangriffe durch gekaperten Rechner

### **Beseitigung, Unterlassung, Schadenersatz**

- §1004 BGB, § 97 UrhG, §§ 14, 15 MarkenG

#### Beispiel: § 97 UrhG

- (1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht.
- (2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Bei der Bemessung des Schadensersatzes kann auch der Gewinn, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, berücksichtigt werden. Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte.

### § 7 Allgemeine Grundsätze

- (1) Diensteanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.
  
- (2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 unberührt. Das Fernmeldegeheimnis nach § 88 des Telekommunikationsgesetzes ist zu wahren.

### § 8 Durchleitung von Informationen

(1) Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Übermittlung nicht veranlasst,

2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und

3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Diensteanbieter absichtlich mit einem Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.

(2) Die Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 und die Vermittlung des Zugangs zu ihnen umfasst auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung .....

Ergebnis: selbst bei Kenntnis keine Haftung; Ausnahme: kollusives Handeln

### § 9 Zwischenspeicherung zur beschleunigten Übermittlung von Informationen

Diensteanbieter sind für eine automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung, die allein dem Zweck dient, die Übermittlung fremder Informationen an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Informationen nicht verändern,
2. die Bedingungen für den Zugang zu den Informationen beachten,
3. die Regeln für die Aktualisierung der Informationen, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, beachten,
4. die erlaubte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Informationen, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, nicht beeinträchtigen und
5. unverzüglich handeln, um im Sinne dieser Vorschrift gespeicherte Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, sobald sie Kenntnis davon erhalten haben, dass die Informationen am ursprünglichen Ausgangsort der Übertragung aus dem Netz entfernt wurden oder der Zugang zu ihnen gesperrt wurde oder ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat.

### § 10 Speicherung von Informationen

Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern

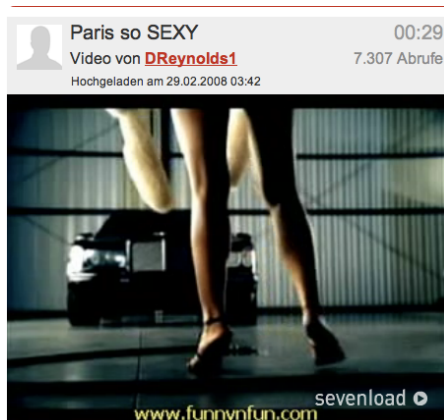
- (1) sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder
- (2) sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.

**ABER: *das im TMG geregelte Haftungsprivileg für Host-Provider betrifft nur die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die Schadensersatzhaftung, nicht dagegen den Unterlassungsanspruch.***

### Haftung für Inhalte

- Eigene Inhalte -> nach den allgemeinen Gesetzen
- Fremde Inhalte - > Privilegierung des Providers, Unterlassung ja, Vorsorge ja, Schadenersatz + Strafrecht nein
- Zu eigen gemachte Inhalte -> wie eigene Inhalte (BGH chefkoch.de, marions Kochbuch u.a.). Maßstab:
  - redaktionelle Prüfung und gegebenenfalls Bearbeitung eines fremden Inhaltes vor dessen Freischaltung im Portal
  - Übertragung sämtlicher Rechte des Users an diesen Inhalten auf den Portalbetreiber einschließlich der Möglichkeit, diese Inhalte kommerziell zu verwerten
  - Kennzeichnung der Inhalte als eigene Inhalte, zum Beispiel durch Überblenden des Logos des Portals sowohl im online als auch im Offlinemodus.
- Links: Prüfung ob redaktionelle Berichterstattung oder Förderung rechtswidrigen Handelns (Heise, Link zu clone DVD) und ggf. ausreichende Distanzierung (einseitiger Haftungsausschluss reicht nicht!)
- Embedded content
- Gästebücher



## Haftung für zu eigen gemachte Inhalte

- LG Hamburg: Haftung von youtube für videos: YouTube haftet als Portalbetreiber für die von ihren Nutzern eingestellten Videos gemäß § 97 Abs. 1 UrhG als Täterin auf Unterlassung und Schadenersatz, da sie sich die von ihren Nutzern eingestellten Videos zu eigen macht.
- OLG Hamburg: Überprüft ein Provider die von seinen Usern hochgeladenen Inhalte nicht auf Vollständigkeit und Richtigkeit, kennzeichnet diese Inhalte nicht mit dem eigenen Logo als eigenen Inhalt, räumt den Nutzern ein jederzeitiges Widerrufs- und Löschungsrecht für diese Inhalte ein und machen diese Inhalte nicht den redaktionellen Gehalt des Portals aus, so fehlt es an einem "sich zu Eigen machen" der Inhalte und damit an einer Haftung des Portalbetreibers für diese Inhalte.

## **Haftung für W-Lan (im geschäftlichen Bereich)**

- Der Betreiber eines Internetcafés haftet als Störer für durch seine Gäste begangene Urheberrechtsverletzungen, wenn er zumutbare Maßnahmen zur Verhinderung von Urheberrechtsverletzungen unterlässt. Hierzu zählt insbesondere die Sperrung von Ports in der Firewall, welche für Filesharing üblicherweise benutzt werden. LG Hamburg, Beschluss vom 25.11.2010, 310 O 2010OLG
- Stellt ein Hotelbetreiber seinen Gästen zur Internetnutzung ein WLAN zur Verfügung, welches ausreichend gesichert ist und bei dem eine verschlüsselte Kommunikation erfolgt, so haftet er nicht als Störer für durch die Gäste begangene Urheberrechtsverletzungen, sofern er die Gäste ausreichend darüber belehrt hat, dass bei der Internetnutzung die gesetzlichen Vorschriften zu beachten sind.  
LG Frankfurt, Urteil vom 18.08.2010, 2-6 S 19/09

## Haftung einer Bildersuchmaschine

- Die Abbildung eines Vorschaubildes eines Fotos einer Person, das diese selbst im Internet eingestellt hat oder das mit ihrem Willen veröffentlicht wurde, stellt keinen rechtswidrigen Eingriff in ihr Recht am eigenen Bild und ihre Persönlichkeitsrechte dar. Der Suchmaschinenbetreiber ist aus diesem Grund auch nicht Störer und daher nicht zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung verpflichtet. LG Hamburg, 16.06.2010, 325 O 448/09
- Ist ein Mitarbeiter eines Unternehmens damit einverstanden, dass sein Foto auf der Website des Unternehmens abgebildet wird, beinhaltet dies keine Zustimmung dazu, dass das Foto auch anderweitig im Internet veröffentlicht wird, z.B. durch Personensuchmaschinen. Eine Vorschauanzeige eines solchen Bildes in einer Personensuchmaschine stellt eine Veröffentlichung im Sinne des Urhebergesetzes dar. Fehlt es an einer Zustimmung des Abgebildeten zu dieser Veröffentlichung, werden die Persönlichkeitsrechte des Abgebildeten verletzt. LG Lön, 17.06.2009, 28 O 662/08 (zuzüglich Beurteilung als zu eigen machen)

### Unternehmen

Grundsatz: Prüfpflichten sind nach Art und Umfang im Einzelfall zu bestimmen. Sie müssen zumutbar sein. Sie sind nicht statisch!

- Presseunternehmen
  - Nur bei groben, unschwer zu erkennenden Verstößen z.B. bei wettbewerbswidrigen Anzeigen
- Denic
  - Nur ganz ausnahmsweise bei sich aufdrängender Rechtswidrigkeit durch eine Domainanmeldung; z.B. nicht bei nicht lizenzierten Glücksspieldomains (VG Düsseldorf, 29.11.11, 27 K 458/10)
- Diensteanbieter / Plattformen (z.B. e-bay)
  - Anbieter muss auf Rechtsgutverletzung hingewiesen worden sein -> erst dann beginnen die Prüfpflichten (BGH ambiente.de)

- Unzumutbare Prüfungspflichten, die das gesamte Geschäftsmodell eines Anbieters in Frage stellen würden, dürfen nicht auferlegt werden. Ein von der Rechtsordnung gebilligtes Geschäftsmodell darf nicht durch übermäßige Prüfpflichten boykottiert werden.
- Aber: Nach Kenntnis einer vorherigen Rechtsgutsverletzung muss ein Anbieter das konkrete Angebot unverzüglich **sperr**en und dafür sorgen, dass es möglichst zu keinen weiteren gleichartigen Rechtsverletzungen kommt. (notice & take down)
- Möglich und zumutbar ist eine Filtersoftware, die durch Eingabe von Suchbegriffen verdächtige Fälle aufspürt.
- Bei Markenverletzungen gilt: Ein Verstoß liegt vor, wenn der Markeninhaber auf die klare Rechtsverletzung hingewiesen hat. Des Weiteren muss darauf hingewiesen werden, dass der Verletzer im geschäftlichen Verkehr gehandelt hat. Prüfungspflicht besteht auch bzgl. Materialien derselben Kategorie im selben Medium durch denselben Anbieter

Nach Hinweis auf Rechtsgutverletzung z.B.

- Überprüfungspflichten und Löschung durch Domainverpächter, wenn vorher schon Rechtsgutsverletzungen bekannt

Darlegungslast:

In einem Rechtsstreit um die Frage, welche Maßnahmen einem Plattformbetreiber zur Verhinderung zukünftiger Störungen zumutbar sind, liegt es an dem Kläger, darzulegen, was dem Betreiber technisch möglich und zumutbar ist. Erst anschließend ist der Plattformbetreiber verpflichtet, seinerseits die möglichen technischen Maßnahmen konkret vorzutragen und deren Unzumutbarkeit zu belegen. BGH "Namensklau im Internet"

### Haftung Sharehoster

- Zu den zumutbaren Pflichten eines sharehosters zur Vermeidung von Urheberrechtsverletzungen zählt es, automatisierte Wortfilter und Webcrawler einzusetzen, welche im Internet verfügbare Linksammlungen daraufhin überprüfen, ob diese Linksammlungen auf für User des sharehosters abgespeicherte Dateien verweisen, von denen dem sharehoster bekannt geworden ist, dass diese die Urheberrechte eines Dritten verletzen. Dies gilt auch dann, wenn diese Techniken nur etwa 40 % der Urheberrechtsverletzungen aufdecken können. LG Hamburg, Urteil vom 14.01.2011, 310 O 116/10
- Differenzierter: OLG Düsseldorf, Urteil vom 21.12.2010

### Haftung Sharehoster

- Die Eröffnung eines Sharehoster-Dienstes, der allein den Zweck der Zurverfügungstellung von Speicherplatz hat, schließt grundsätzlich die nicht fern liegende Möglichkeit ein, dass es hierbei zu Rechtsverletzungen, wie z.B. Urheberrechtsverletzungen durch die öffentliche Zugänglichmachung von Musikwerken, kommen kann. Aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten der Begehung von Rechtsverletzungen über diese Dienste sind diese zu einem gewissen Grad auch zu erwarten, was jedem Sharehoster bewusst ist. Die Sharehoster erzielen faktisch und in nicht unerheblichem Umfang ihre Einkünfte aus dem Interesse der Nutzer an nicht gebilligten Inhalten, insbesondere dann, wenn ein besonders schneller Download nur kostenpflichtig zugelassen wird. Diese Umstände führen zu einem adäquaten Kausalzusammenhang zwischen der Leistung des Sharehosters und der Urheberrechtsverletzung.
- Die regelmäßige Überprüfung einschlägiger Link-Sammlungen stellt ein effektives Mittel dar, um Rechtsverletzungen zu verhindern oder zumindest fortdauernde Rechtsverletzungen zu unterbinden und ist für den Sharehoster auch dann zumutbar, wenn sich dies teilweise nur manuell und nicht ausschließlich softwaregestützt vornehmen lässt. LG Hamburg 18.3.2011, 308 O 458/10

### Privater Anschluss

Auch privaten Anschlussinhabern obliegen insoweit Prüfungspflichten, deren Verletzung zu einer Störerhaftung führt. .. Welche konkreten Maßnahmen zumutbar sind, bestimmt sich auch für eine Privatperson zunächst nach den jeweiligen technischen Möglichkeiten (vgl. BGHZ 172, 119 Tz. 47 - Internet-Versteigerung II). Es würde die privaten Verwender der WLAN-Technologie allerdings unzumutbar belasten und wäre damit unverhältnismäßig, wenn ihnen zur Pflicht gemacht würde, die Netzwerksicherheit fortlaufend dem neuesten Stand der Technik anzupassen und dafür entsprechende finanzielle Mittel aufzuwenden. Die Prüfungspflicht im Hinblick auf die unbefugte Nutzung eines WLAN-Routers konkretisiert sich vielmehr dahin, dass jedenfalls die im Kaufzeitpunkt des Routers für den privaten Bereich marktüblichen Sicherungen ihrem Zweck entsprechend wirksam einzusetzen sind. .... Die dem privaten WLAN-Anschlussinhaber obliegende Prüfungspflicht besteht ... bereits ab Inbetriebnahme des Anschlusses. (BGH W-Lan)

### **LG Düsseldorf, 29.9.2010**

Sofern ein Router mit der standardmäßigen Voreinstellung betrieben worden ist, genügt dies auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das werksseitig eingerichtete Kennwort 11 Ziffern umfasste, nicht. Der Betreiber des W-LANs hätte zumindest ein persönliches Kennwort von hinreichender Sicherheit vergeben müssen.

### **Haftung des Admin C bei rechtswidrigen Domains:**

Der Admin-C, haftet für Rechtsverletzungen durch registrierte Domainnamen als Störer, wenn ihn aufgrund besonderer Umstände eine Prüfpflicht trifft. Solche eine Prüfpflicht begründende Umstände lägen vor, wenn aufgrund der Registrierungspraxis des Domaininhabers eine erhöhte Gefahr für Rechtsverletzungen Dritter besteht, weil der Domainname weder vom Inhaber noch von der Denic überprüft wird. (BGH 9.11.2011)

### Ermittlungen im Internet – Vorgehen gegen Täter oder Störer

- (1) Suche nach geschützten Werken in Tauschbörsen – Filesharing-Netzwerken
- (2) Bei Fund: Errechnung Hash-Wert des gefundenen Werkes
- (3) Suche nach Dateien mit gleichem Hashwert
- (4) Ermittlung der beteiligten user, die Dateien mit diesem Hashwert tauschen (IP-Adresse des users)
- (5) Auskunftersuchen an Provider (i.d.R. erfolglos, daher meist gleich siehe 6)
- (6) Antrag § 101 Abs. 9 UrhG, gerichtet gegen Provider auf Auskunft über Name und Anschrift des konkreten users unter Verwendung der Verkehrsdaten
- (7) Auskunft des Providers
- (8) Abmahnung gegen Inhaber IP-Adresse – Unterlassungsverpflichtungserklärung mit Vertragsstrafe
- (9) Geltendmachung Unterlassung, Schadenersatz, Kostenerstattung als „Vergleichsangebot“

### Technische Grundlagen – IP-Adresse 93.104.4.93

**IP – Adresse = Internet Protocol Address = „Briefanschrift“**

Die IP-Adresse wird verwendet, um Daten von ihrem Absender zum vorgesehenen Empfänger transportieren zu können. Ähnlich der Postanschrift auf einem Briefumschlag werden Datenpakete mit einer IP-Adresse versehen, die den Empfänger eindeutig identifiziert. Aufgrund dieser Adresse können die „Poststellen“, die Router, entscheiden, in welche Richtung das Paket weiter transportiert werden soll. Im Gegensatz zu Postadressen sind IP-Adressen nicht an einen bestimmten Ort gebunden.

vier Zahlen, die Werte von 0 bis 255 annehmen können

IPv4 = 32-stellig -> 4,3 Mrd. Adressen (4.300.000.000 Adressen)

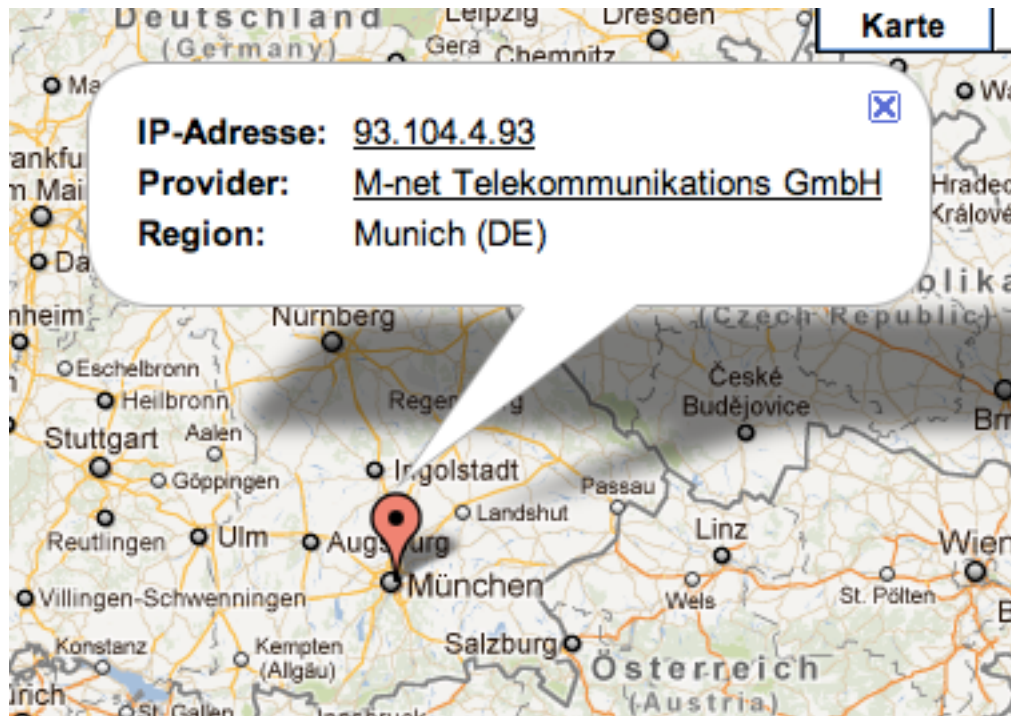
IPv6 = 128-stellig -> 340.282.366.920.938.463.463.374.607.431.768.211.456 Adressen

Statische Adresse: d.h. ein bestimmter user hat immer die selbe IP-Adresse

Dynamische Adresse: die IP-Adresse wird durch den Provider für den konkreten Nutzungsvorgang zur Verfügung gestellt und anschließend einem anderen user zugewiesen

### IP-Adresse 93.104.4.93 – Provider herausfinden

Tool: utrace



### Technische Grundlagen – Ermittlung im Internet

#### Hashwert (SHA12-Hashwert)

Der Hashwert entsteht dadurch, dass eine beliebige Datei jeder Größe mithilfe eines mathematischen Verfahrens - genannt Hash-Funktion - verarbeitet wird. Die kleinste Veränderung der Datei führt zu einem gänzlich anderen Hashwert.

Die Hash-Funktion ist eine Einweg-Funktion; sie ist nicht umkehrbar, was bedeutet, dass eine Wiederherstellung des ursprünglichen Textes aus dem Hashwert nicht möglich ist. Auch aus dem Fingerabdruck einer Person lässt sich nicht die ganze Person rekonstruieren.

Die Hash-Funktion muss kollisionsfrei sein d.h., es darf nach menschlichem Ermessen nicht möglich sein, zwei Dateien zu konstruieren, die den gleichen Hashwert haben. Hash-Funktionen dienen allgemein dazu, die Unverfälschtheit von Texten oder Daten nachzuweisen. Da die Hash-Verfahren öffentlich zugänglich sind, kann jeder, ausgehend vom ursprünglichen Dokument, selbst den Hashwert errechnen und durch Vergleich feststellen, ob der mitgelieferte Hashwert des Senders mit den eigenen Ergebnissen identisch ist. Auf diese Weise kann durch jeden überprüft werden, ob ein bestimmtes Hash-Ergebnis auch wirklich einer bestimmten Datei zuzuordnen ist.

### § 101 Anspruch auf Auskunft

- (1) Wer in **gewerblichem Ausmaß** das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf unverzügliche Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg der rechtsverletzenden Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnisse in Anspruch genommen werden. Das gewerbliche Ausmaß kann sich sowohl aus der Anzahl der Rechtsverletzungen als auch aus der Schwere der Rechtsverletzung ergeben.
- (7) In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung kann die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft im Wege der einstweiligen Verfügung nach den §§ 935 bis 945 der Zivilprozessordnung angeordnet werden.
- (9) Kann die Auskunft nur unter Verwendung von Verkehrsdaten (§ 3 Nr. 30 des Telekommunikationsgesetzes) erteilt werden, ist für ihre Erteilung eine vorherige richterliche Anordnung über die Zulässigkeit der Verwendung der Verkehrsdaten erforderlich, die von dem Verletzten zu beantragen ist. ... Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 317 Abs. 5 ZPO)  
209 O 308/11



Landgericht Köln

**Beschluss**

*In dem Verfahren gemäß § 101 Abs. 9 UrhG*

des Herrn Axel Konrad, Pfarrer-Warganz-Str. 6, 85049 Ingolstadt,

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schalast & Partner,  
Mendelssohnstraße 75 - 77, 60325 Frankfurt,

Verfahrensbeteiligte:  
Deutsche Telekom, vertr. d. d. Vorstand, Friedrich-Ebert-Straße 140, 53113 Bonn

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Köln  
am 17.11.2011  
durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Dr. Dumke, die Richterin am  
Landgericht Zilius und den Richter am Landgericht Dr. Otten

**beschlossen:**

Auf den Antrag vom 23.08.2011 wird der Beteiligten gestattet, dem  
Antragsteller unter Verwendung von Verkehrsdaten im Sinne des  
§ 3 Nr. 30 TKG Auskunft zu erteilen über den Namen und die Anschrift  
derjenigen Nutzer, denen die in der

**Anlage ASt 1**

des Beschlusses vom 24.08.2011 aufgeführten IP-Adressen zu den  
jeweiligen Zeitpunkten zugewiesen waren.  
Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Gründe:

## Vortrag des Antragstellers

- Ziel:
  - Auskunft über Name und Anschrift unter Verwendung der Verkehrsdaten
- Inhalt:
  - Aktivlegitimation des Anspruchstellers
  - Passivlegitimation des Providers
  - Rechtsverletzung / Verletzungshandlung
    - Rechtsgut
    - Art der Verletzung
    - Nachweis
  - Gewerbliches Ausmaß
  - Offensichtliche Rechtsverletzung
  - IP-Adressen / Zeitpunkt



## Inhalte der Abmahnung – übliches Vorgehen

- Bevollmächtigung + Rechteinhaberschaft
- Verletztes Rechtsgut und Verletzungshandlung
- Daten der Verletzungshandlung
- Gerichtsbeschluss + Providerauskunft
- Verantwortung des Abgemahnten als Täter / Störer
- Haftungsgrundlage und Haftungsinhalt
- Wiederholungsgefahr und Beseitigung durch strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung (UVE), Folge der Nichtabgabe
- Vergleichsangebot über Schaden + Kosten (Schadensberechnung, z.B. Lizenzanalogie)



GÖRG Prinzregentenstraße 22 D-80538 München

Schalast & Partner  
Rechtsanwälte und Notare  
**Herrn Rechtsanwalt  
Matthias Schmidt**  
Mendelssohnstraße 75-77

60325 Frankfurt am Main

XYZ u.a. / J. ABC Gesellschaft zum Schutze digitaler Medien mbH, Klaus Müller  
„German Top 100 Single Charts vom 22.08.2011“  
Ihr Zeichen: GrooveC0001452 / BT\_SP  
Urheberrechtsverletzung  
Ihr Schreiben vom 23.11.2011

Sehr geehrter Herr Kollege Meier,

in der Angelegenheit Ihres Schreibens vom 23.11.2011 zeigen wir die Vertretung von Herrn Dr. Andreas Frank sowie Frau Bettina Frank an. Zugleich zeigen wir an, dass uns Herr Dr. Andreas Frank und seine Ehefrau Bettina Frank als gesetzliche Vertreter ihres minderjährigen Sohns mit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen von Daniel Frank beauftragt haben. Das Vorliegen entsprechender Vollmachten wird anwaltlich versichert.

Sie behaupten, unsere Mandanten Dr. Andreas Frank und Bettina Frank seien für die illegale öffentliche Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Tonaufnahmen von Axel Konrad mittels des Peer-to-Peer Netzwerkes „BitTorrent“ verantwortlich.

Das trifft nicht zu. Unsere Mandanten Dr. Andreas Frank und Bettina Frank haben weder gemeinsam noch einzeln die „German Top 100 Single Charts vom 22.08.2011“ über die Tauschbörse BitTorrent öffentlich zugänglich gemacht. Die gegen unsere Mandanten Dr.

DR. AXEL CZARNETZKI LL.M.

Sekretariat: Nadine Dodi  
Tel. +49 (0)89 – 30 90 667-0  
Fax +49 (0)89 – 30 90 667-90  
ldaprich@goerg.de

PRINZREGENTENSTRASSE 22  
D – 80538 München  
Tel. +49 (0)89 – 30 90 667-0  
Fax +49 (0)89 – 30 90 667-90  
muenchen@goerg.de  
www.goerg.de

80365-11 00002 SGEG 111201  
Entwurf Schreiben an Gegenseite  
IDH

München, 28.11.2011

## Inhalt des Anwaltsschreibens

### Sachverhaltsaufklärung first

- Keine Anerkennung von Täterschaft
- Bestreiten der Rechteinhaberschaft – Rechtekette oft kaum nachweisbar
- Bestreiten der rechtswidrigen Beeinträchtigung
- Bestreiten der Richtigkeit der Ermittlungen Hash-Wert und IP-Adresse
- Bestreiten Zugehörigkeit Hash-Wert zu angeblich verletztem Rechtsgut
- Bestreiten gewerbliches Ausmaß
- Bestreiten Schaden
- Falls Störer: Darlegung der Einhaltung von Prüf- und Kontrollpflichten
- Bzgl. Dritter: ggf. Aussageverweigerungsrecht



## Inhalt des Anwaltsschreibens

- Aber: Sekundäre Darlegungslast laut BGH Sommer unseres Lebens: *Den Inhaber eines Internetanschlusses, von dem aus ein urheberrechtlich geschütztes Werk ohne Zustimmung des Berechtigten öffentlich zugänglich gemacht worden ist, trifft eine sekundäre Darlegungslast, wenn er geltend macht, nicht er, sondern ein Dritter, habe die Rechtsverletzung begangen*
- Gegenstandswert bestreiten
- Kosten für Erstabmahnung einfach gelagerter Fall, unerhebliche Rechtsverletzung außerhalb geschäftlicher Verkehr = 100 € (§ 97a (2) UrhG)
- UVE nur modifiziert abgeben
  - Achtung: Problem Containerdatei und Drittunterwerfung



GÖRG Prinzregentenstraße 22 D-80538 München

Schalast & Partner  
Rechtsanwälte und Notare  
Herrn Rechtsanwalt  
Matthias Schmidt  
Mendelssohnstraße 75-77

60325 Frankfurt am Main

XYZ u.a. / J. ABC Gesellschaft zum Schutze digitaler Medien mbH, Klaus Müller  
„German Top 100 Single Charts vom 22.08.2011“  
Ihr Zeichen: GrooveC0001452 / BT\_SP  
Urheberrechtsverletzung  
Ihr Schreiben vom 23.11.2011

Sehr geehrter Herr Kollege Meier,

in der Angelegenheit Ihres Schreibens vom 23.11.2011 zeigen wir die Vertretung von Herrn Dr. Andreas Frank sowie Frau Bettina Frank an. Zugleich zeigen wir an, dass uns Herr Dr. Andreas Frank und seine Ehefrau Bettina Frank als gesetzliche Vertreter ihres minderjährigen Sohns mit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen von Daniel Frank beauftragt haben. Das Vorliegen entsprechender Vollmachten wird anwaltlich versichert.

Sie behaupten, unsere Mandanten Dr. Andreas Frank und Bettina Frank seien für die illegale öffentliche Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Tonaufnahmen von Axel Konrad mittels des Peer-to-Peer Netzwerkes „BitTorrent“ verantwortlich.

Das trifft nicht zu. Unsere Mandanten Dr. Andreas Frank und Bettina Frank haben weder gemeinsam noch einzeln die „German Top 100 Single Charts vom 22.08.2011“ über die Tauschbörse BitTorrent öffentlich zugänglich gemacht. Die gegen unsere Mandanten Dr.

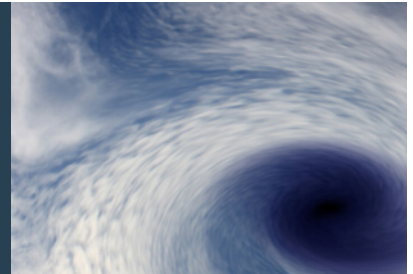
DR. AXEL CZARNETZKI LL.M.

Sekretariat: Nadine Dodi  
Tel. +49 (0)89 – 30 90 667-0  
Fax +49 (0)89 – 30 90 667-90  
idepprich@goerg.de

PRINZREGENTENSTRASSE 22  
D – 80538 München  
Tel. +49 (0)89 – 30 90 667-0  
Fax +49 (0)89 – 30 90 667-90  
muenchen@goerg.de  
www.goerg.de

80365-11 00002 SGEG 111201  
Entwurf Schreiben an Gegenseite  
IDH

München, 28.11.2011

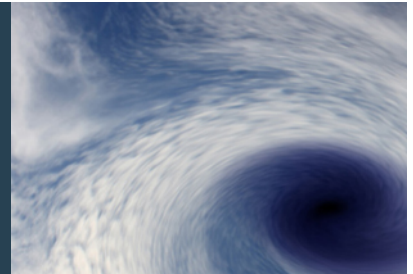


#### LG Köln, 24.11.2010, 28 O 202/10

Über den Familienanschluss ins Internet waren 3749 Musikdateien zum Download angeboten worden. Der Anschluss wurde durch den Ehemann, dessen Ehefrau und einen siebzehnjährigen Sohn genutzt. Der Ehemann war selbst Polizeimitarbeiter und dort im Bereich Internetkriminalität tätig. Insgesamt 4 Rechteinhaber gingen gemeinsam vor.

#### Urteil

- In Anbetracht der Tatsache, dass die Anzahl der online gestellten Titel vorliegend bei 3.749 lag, schätzt die Kammer den Streitwert unter Berücksichtigung der durch das Oberlandesgericht dargestellten Kriterien wie das OLG Köln in dem genannten Verfahren auf 100.000,00 € pro Klägerin. Insgesamt ist somit von einem Streitwert in Höhe von 400.000,00 € auszugehen. Hieraus ergibt sich, dass nach dem RVG eine Vergütung in Höhe von 3.434,60 € zzgl. Unkostenpauschale in Höhe von 20,00 €, insgesamt 3.454,60 €.



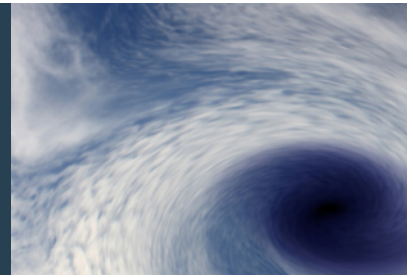
#### OLG München, 26.7.2011, 29 W 1268/11

Über ein Filesharingprogramm und eine Internettauschbörse bot eine Friseurin einen einzelnen Spielfilm, der schon seit etwa einem halben Jahr im Handel war, zum Herunterladen an.

#### Beschluss

Auch die von der konkreten Internetnutzerin begangenen Rechtsverletzungen erfolgen in **gewerblichem Ausmaß**. Dieses kann sich sowohl aus der Anzahl als auch der Schwere einer Rechtsverletzung ergeben. **Im konkreten Fall strebt die Nutzerin einen wirtschaftlichen Vorteil an, weil sie eigene finanzielle Aufwendungen für den Erwerb von anderen Werken erspart.** Sie kann zudem nach dem Hochladen des Films nicht mehr kontrollieren, in welchem Umfang von dem durch sie eröffneten Downloadangebot durch andere Nutzer Gebrauch gemacht wird.

Die Dauer, für die das Werk bereits im Handel verfügbar war, spielt hinsichtlich der Beurteilung, ob eine Rechtsverletzung in gewerblichem Ausmaß erfolgt, eine untergeordnete Rolle. Auch eine Auswertung zu einem geringeren Preis durch den Rechteinhaber stellt eine wirtschaftliche Nutzung dar, welche durch den Rechtsverletzer beeinträchtigt wird.



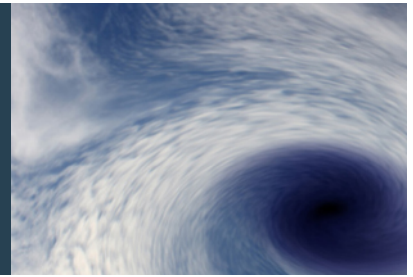
### **OLG Frankfurt, 21.12.2010, 11 U 52/07**

#### **Streitwert bei Störerhaftung wegen ungesicherten WLAN-Anschlusses beträgt 2.500 Euro pro Aufnahme:**

Ermöglicht der Inhaber eines WLAN-Anschlusses durch eine unzureichende Sicherung seines Anschlusses Dritten, Musikdateien über ein Filesharing-Netzwerk rechtswidrig öffentlich zugänglich zu machen, beläuft sich der Gebührenstreitwert für den Unterlassungsanspruch betreffend einer mittels dieses unzureichend gesicherten Anschlusses zugänglich gemachten Tonaufnahme auf 2.500 Euro

### **OLG Köln, 3.4.2009, 6 W 20/09**

Bei der Bemessung des Gegenstandswerts ist nicht nur auf das Wertinteresse des Gläubigers, sondern auch auf die Angriffsintensität abzustellen. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass keine täterschaftliche Begehung, sondern lediglich eine Störerhaftung der Beklagten vorliegt, bei der die generalpräventiven Gesichtspunkte zurücktreten, so dass ein Gegenstandswert von 25000 Euro zu hoch und ein Gegenstandswert von 15000 Euro ausreichend erscheint

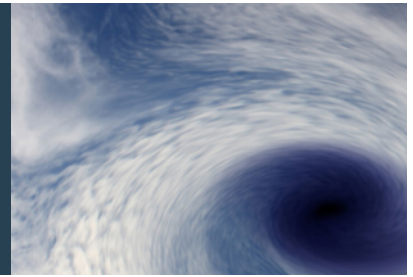


#### **LG Hamburg, 08.10.2010, 308 O 710/09**

Die Höhe des Schadensersatzes bei der unerlaubten öffentlichen Zugänglichmachung eines urheberrechtlich geschützten zwölf Jahre alten Musiktitels kann bei einer nicht bekannten Anzahl von Downloads auf 15 Euro geschätzt werden;

#### **OLG Köln, 3.4.2009, 6 W 20/09**

Bei der Bemessung des Gegenstandswerts ist nicht nur auf das Wertinteresse des Gläubigers, sondern auch auf die Angriffsintensität abzustellen. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass keine täterschaftliche Begehung, sondern lediglich eine Störerhaftung der Beklagten vorliegt, bei der die generalpräventiven Gesichtspunkte zurücktreten, so dass ein Gegenstandswert von 25000 Euro zu hoch und ein Gegenstandswert von 15000 Euro ausreichend erscheint



### **LG Köln, 21.04.2010, 28 O 596/09**

Nach Auffassung des LG Köln ist bei Filesharing eines ganzen Albums eines Künstlers die Bagatellgrenze überschritten, insbesondere wenn das Werk für alle an einer Tauschbörse teilnehmenden abrufbar war. Insbesondere wenn der Abgemahnte bestreitet, für die Urheberrechtsverletzung verantwortlich zu sein, handelt es sich auch um eine komplexe Materie und nicht mehr um einen einfach gelagerten Fall.

Nach der Rechtsprechung des LG Köln war ein Gegenstandswert von EUR 50.000,00 für das gesamte Album anzusetzen, da zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht ersichtlich war, dass das Album oder der Künstler besonders aktuell oder besonders erfolgreich gewesen wären. Dies führt im konkreten Fall zu Abmahnkosten in Höhe von insgesamt EUR 1.379,80.

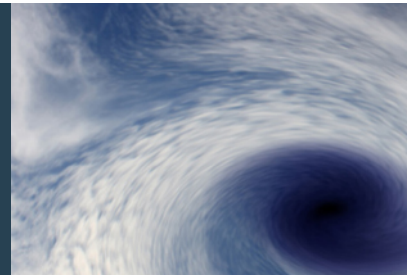
### **OLG Köln, 23.12.2009, 6 U 101/09**

Der Gegenstandswert einer Abmahnung bei urheberrechtlich geschützten Musiktiteln, die im Internet zum Download angeboten wurden, ermittelt sich nicht in mathematische Abhängigkeit von der Anzahl der in das Netz gestellten Titel sondern richtet sich nach den gesamten Umständen des Einzelfalls. (964 Musikdateien)



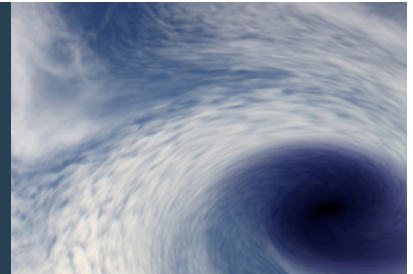
## GEGENSTANDSWERT UND ABMAHNKOSTEN

### Wie Gerichte (manchmal) dagegensteuern



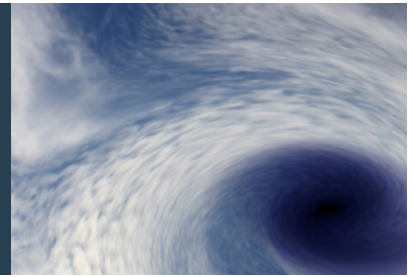
#### **LG Köln, 01.12.2010, 28 O 594/10**

In Anbetracht der Tatsache, dass die Anzahl der online gestellten Titel vorliegend bei 614 lag, schätzt die Kammer den Streitwert unter Berücksichtigung der durch das Oberlandesgericht dargestellten Kriterien auf 40.000,00 € pro Klägerin (4 Klägerinnen). Dabei hat die Kammer insbesondere berücksichtigt, dass die Zahl der öffentlich zugänglich gemachten Titel unterhalb der durch das OLG Köln zu beurteilenden Menge lag. Eine lineare Berechnung scheidet dennoch aus, da hierbei das individuelle Interesse der Klägerinnen an der Unterlassung nicht hinreichend und für jeden Einzelfall ausreichend berücksichtigt werden kann.



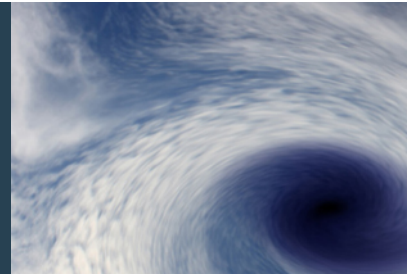
Haftung für minderjährige Kinder:

*Jedenfalls ist es heutzutage zumutbar, einem Elternteil das Wissen darüber zu unterstellen, dass über das Internet Rechtsverletzungen stattfinden und gerade das Herunterladen und Austausch von Musik bei Jugendlichen sehr beliebt ist. Hier ist einem sorgeberechtigten Elternteil auch zumutbar, wenn ausreichende eigene Kenntnisse für die Verhinderung derartiger Aktivitäten nicht vorhanden sind, sich diesen technischen Sachverstand durch Hinzuziehung Dritter zu verschaffen. Zusätzlich ist zu erwarten, dass ein sorgeberechtigter Elternteil sein minderjähriges Kind, wenn er ihm einen Internetanschluss zur Verfügung stellt, nachdrücklich auf die mit dem Medium verbundenen Gefahren auch durch eigene Rechtsverletzungen hinweist und ihm dies erklärt. Auch dies gehört zur Heranführung an einen eigenverantwortlichen Umgang mit dem Medium Internet.*



Haftung für volljährige Kinder:

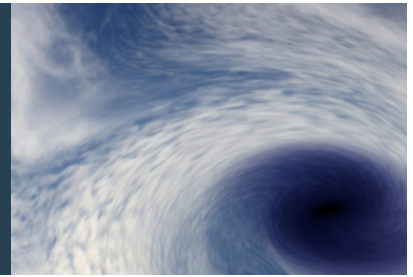
*AG Düsseldorf vom 05.04.2011 Az. 57 C 157 40/09: „Der Inhaber eines Internetanschlusses haftet als Störer für Urheberrechtsverletzungen, die der volljährige Sohn von seinem Anschluss aus begangen hat. Die Haftung erstreckt sich auf die Abmahnkosten, nicht jedoch auf Schadensersatzansprüche, da eine Aufsichtspflicht gegenüber Volljährigen nicht besteht“*



Haftung für Familienangehörige: LG Köln, Urteil vom 10.01.2011, 28 O 421/10

*Das Überlassen eines Internetzugangs an Dritte bringt die nicht unwahrscheinliche Möglichkeit mit sich bringt, dass von diesen derartige Rechtsverletzungen begangen werden. Dieses Risiko löst Prüf- und Handlungspflichten desjenigen aus, der den Internetzugang ermöglicht, um der Möglichkeit solcher Rechtsverletzungen vorzubeugen. Hiernach hätte es dem Beklagten nicht nur obliegen, den zugangsberechtigten Dritten ausdrücklich und konkret zu untersagen, Musik mittels Filesharing-Software aus dem Internet herunterzuladen. Er hätte auch weiterhin wirksame Maßnahmen zur Verhinderung der Rechtsverletzungen ergreifen müssen. Hierzu war er als Inhaber des Internetanschlusses auch unzweifelhaft in der Lage. So hätte ein eigenes Benutzerkonto mit beschränkten Rechten eingeräumt werden können. Des Weiteren wäre auch die Einrichtung einer wirksamen "firewall" möglich und zumutbar gewesen, durch die die Nutzung einer Filesharing-Software verhindert werden kann.*

**Hinweis: das ist technisch Unsinn!!**

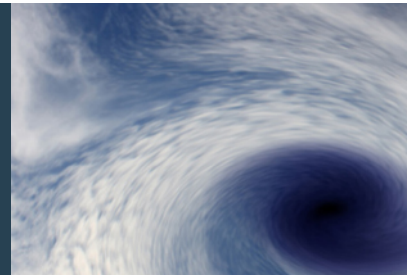


Haftung für Familienangehörige: OLG Köln, Urteil vom 23.12.2009, 6 U 101/09

*Dieser Darlegungslast genügt nicht, wer sich zur Frage der Anschlussbenutzung durch den Ehegatten aus schweigt, eine Nutzung der älteren (von fünf) Kindern einräumt und behauptet, im Rahmen der Erziehung die Kinder immer wieder darauf aufmerksam gemacht zu haben, dass keine Inhalte aus dem Internet downloaden und keine Tauschbörsen benutzt werden dürfen, wenn die so belehrten Kinder das Internet im übrigen unkontrolliert nutzen können.*

Haftung auf Schadenersatz (also nicht nur Unterlassung): LG Köln, 1.12.2010

*Der Beklagte (Vater) haftet nach § 832 BGB auf Schadenersatz. Dabei ist davon auszugehen, dass sich bei Kindern das Maß der gebotenen Aufsicht nach Alter, Eigenart und Charakter, aber auch nach der Voraussehbarkeit schädigen Verhaltens richtet. Insbesondere in Situationen mit erhöhtem Gefährdungspotential besteht eine gesteigerte Aufsichtspflicht. Danach bestand nach dem Vortrag des Beklagten eine mangelnde Einsichtsfähigkeit seiner Tochter. Vor diesem Hintergrund hätte der Beklagte ungeachtet dessen, dass eine Haftung nach § 832 BGB keine Überwachungspflichten beinhaltet, in besonderem Maße auf die Tochter einwirken müssen.*



### LG Düsseldorf, 29.9.2010, 12 O 51/10

Die Wiederholungsgefahr gegenüber weiteren Urhebern ist nicht dadurch entfallen, dass der Störer gegenüber einem Urheber, dessen geschütztes Werk in einer Containerdatei enthalten war, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hat. Die wettbewerbsrechtliche Rechtsprechung zur Drittunterwerfung ist im Urheberrecht allenfalls bei Rechtsverletzungen in der Nutzerkette anwendbar.

### Konsequenz

- Versuchen, in der Rechtekette einen Rechteinhaber zu finden, der an allen Titeln Rechte hat und diesem gegenüber die UVE abgeben; Problem: UVE = Vertrag, wirkt also nur, wenn durch den Rechteinhaber angenommen.
- Versuchen, die UVE so abzugeben, dass ein erneuter Verstoß im Einzelfall auch alle anderen umfasst, so dass der Abmahnende immer auch für die anderen Rechteinhaber vorgehen würde (z.B. „die Datei, welche den Titel ... enthält, nicht erneut zum Download zur Verfügung zu stellen“)



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.**

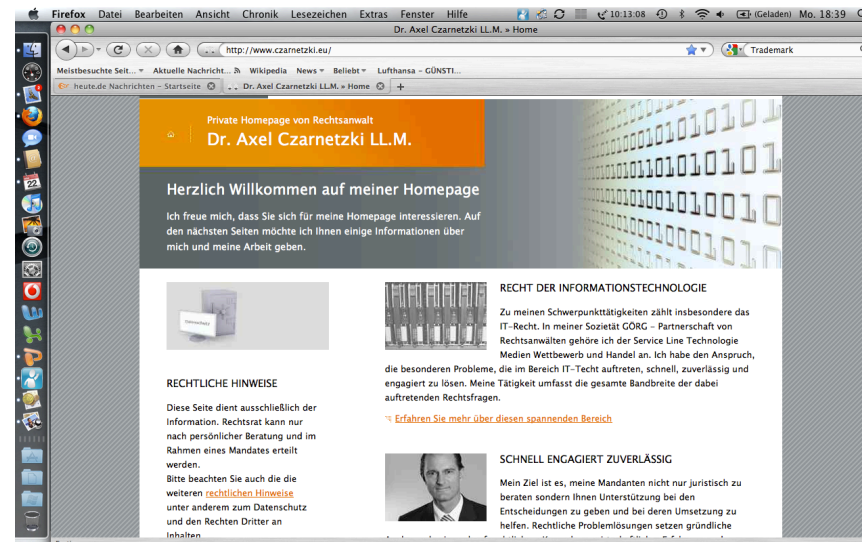
**Dr. Axel Czarnetzki, LL.M.**

Fachanwalt für Informationstechnologierecht

+49-89-30 90 667-60 [aczarnetzki@goerg.de](mailto:aczarnetzki@goerg.de)

Interessantes zum IT-Recht:

[www.czarnetzki.eu](http://www.czarnetzki.eu)



**GÖRG**

**Prinzregentenstr. 22  
D-80538 München**

**+49-89-30 90 667-0**

**+49-89-30 90 667-90**



**DR. AXEL CZARNETZKI, LL.M.**

**Fachanwalt für Informationstechnologierecht**



## **GÖRG**

Prinzregentenstr. 22  
D – 80538 München  
+49 89 3090667-0  
aczarnetzki@goerg.de  
www.czarnetzki.eu

### **Expertise**

- Projektvertragsgestaltung und Prozessführung in IT-Projekten, Outsourcing-Projekte, Softwarelizenzverträge, e-business, Electronic Invoicing, Datenschutz / Datensicherheit, Rechtliches Projektcontrolling

### **Berufliche Laufbahn**

- Seit Anfang 2008 Partner bei GÖRG – Büro München
- 2004 - Ende 2007 Partner bei Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
- 2000 - 2003 Partner bei PwCVeltins Rechtsanwalts GmbH
- 1999 - 2000 Partner bei Heuking Kühn Lüer Heussen Wojtek
- Seit 1991 als Rechtsanwalt für Heussen, Braun & von Kessel München

### **Mitgliedschaften**

- davit – Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im DAV
- DGRI – Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e.V.